

Strom für Privat- und Firmenkunden

1. Produktbeschreibung

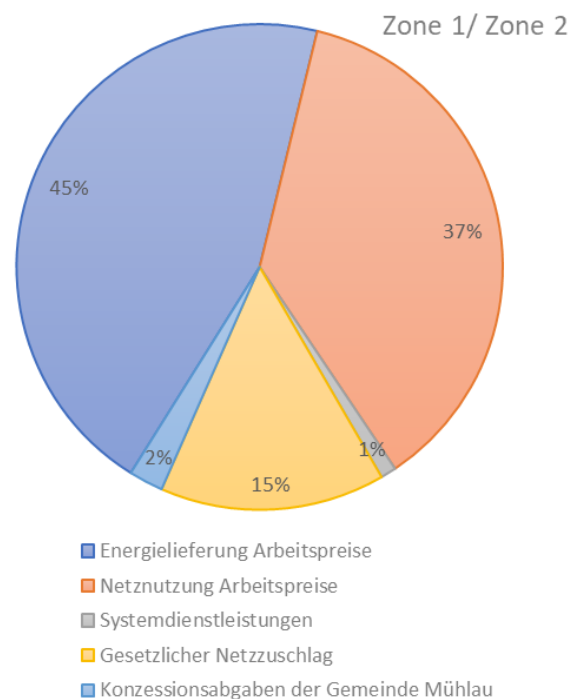
Konsumangepasste Stromlieferung für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung). Dieser Tarif gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100MWh. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer Photovoltaik Strom.

2. Preise und Optionen

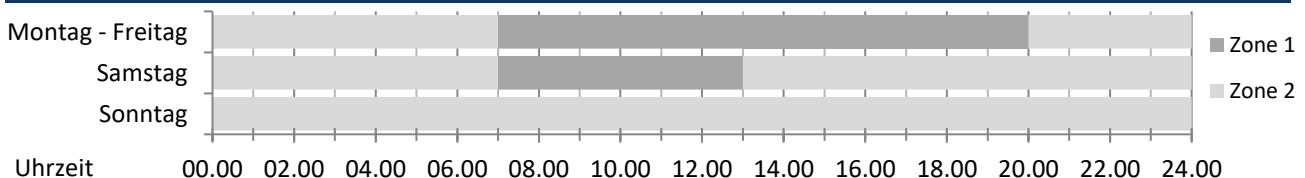
Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Lieferpreise		Zone 1	Zone 2
Energief Lieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	6.90	6.90
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	5.65	5.65
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.16	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35	0.35
Total Netto	Rp./kWh	15.36	15.36
Total Brutto ³	Rp./kWh	16.54	16.54
Grundpreis (pro Abo)	CHF/Monat	5.00 (5.39 ³)	



Tarifzeiten (Feiertage gelten als normale Tariftage)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt STD-20 gilt für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Dieser Tarif gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100MWh. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die Elektra Mühlau Standard-Strom. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer PV Strom.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der Elektra Mühlau grundsätzlich vorbehalten. Zur Optimierung der Leistungsbewirtschaftung können steuerbare Verbraucher z.B. Boiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Waschmaschinen, Tumbler usw. während Zeiten mit hoher Netzbelastung gesperrt werden. Die aktuellen Sperrzeiten können im Internet (www.elektra-muehlau.ch/strom/sperrzeiten/) abgefragt werden. Sperrzeiten sind dazu da, grosse Stromspitzen zu vermeiden. Durch diese Flexibilität des Endkunden können die Tarife optimiert werden. Wünscht ein Kunde die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Energie so kann er den teureren Tarif STDF wählen.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MwSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.